

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 12. **Włoszczowa, am 1. Juli 1916.**

1.

Änderungen im Gerichtswesen.

Durch die Verordnung des A. O. K. vom 9. Mai l. J., V. Bl. Nr. 58, werden die Zivilgerichtshöfe in den Gouvernementstädten in ihrer früheren Verfassung wieder hergestellt. Die Gemeindegerichte werden den Friedensgerichten gleichgestellt und dadurch ihr Wirkungskreis erweitert. Auch die bisherigen Gemeindegerichte werden fortan die historische Bezeichnung »Friedensgericht« führen.

Als zweite Instanz für die Friedensgerichte wird in jedem Kreise ein Kreisgericht bestellt. Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernements.

In allen diesen Gerichtsinstanzen ist die Beteiligung von Angehörigen des Landes an der Rechtsprechung vorgesehen. Die k. u. k. Militärverwaltung räumt der einheimischen Bevölkerung einen viel weiteren Wirkungskreis in der Ausübung der Rechtspflege ein, als dies vorher in Friedenszeiten der Fall war. Sie gibt damit dem Volke einen neuerlichen Beweis ihres Vertrauens. Die Bevölkerung soll durch ihre zum Richteramte berufenen Vertreter vollen Einblick in die Rechtspflege und die Gewissheit erlangen, dass in diesen Einrichtungen nur das Wohl des Landes und die Sicherung unbeeinflusster Gerechtigkeit massgebend ist. Diese Überzeugung dürfte übrigens schon die bisherige Wirksamkeit der Gerichte zur Zeit der Okkupation allgemein gefestigt haben.

Die Militärverwaltung erwartet, dass das von ihr bekundete Vertrauen von der Bevölkerung mit gleichem Vertrauen erwidert werden wird. Sie zählt darauf, dass die zum Richteramt Berufenen bereitwillig und vertrauensvoll mit den staatlichen Richtern zum Wohle des Landes zusammenwirken werden. Behufs Besserung und Festigung der Vormundschaftspflege wird die Justiz bald auch an weitere Kreise der Bevölkerung mit der Aufforderung zur Mitwirkung herantreten.

2.

Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist — da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist — dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwenstand,

e) Verpflichtung, mindestens 4 Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem systemisierten Etappenrelutums (derzeit 3 K. 12 h. täglich) 2 K. 74 h. an Löhnung und 1 K. 20 h. an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2 Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben ehestens beim Kreiskommando einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

3.

Subventionierung des Krakauer fürstbischöflichen Komités.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass laut A. O. K. Befehles vom 22. März 1916 M. V. Nr. 17623/P für jede zur Vornahme von Impfungen von dem Krakauer Fürstbischöflichen Komité entsendete Gruppe, bestehend aus zwei entsprechend ausgerüsteten Medizinern, eine Subvention von 30 K. täglich bewilligt ist, welche dem genannten Komité gegen Beibringung der bezüglichen Erweisdokumente vom M. G. G. flüssig gemacht wird.

Die Verwendung dieser Impfkolonnen ist als eine besondere Epidemievorkehrung neben der Durchführung der Hauptimpfung gedacht.

Hinsichtlich der Verpflegskosten für die von den Sanitätskolonnen in Pflege genommenen mittellosen Infektionskranken wird den Kolonnen eine Vergütung von 5 Kronen pro Tag geleistet. Gegen diese Subvention haben sich die Kolonnen verpflichtet, das Ärzte- und Pflegepersonal selbst zu entlohnen, die Kranken entsprechend unterzubringen, vollständig zu verpflegen und ärztlich zu behandeln. Die in Behandlung stehenden Kranken werden von den Sanitätskolonnen im Wege der Kreiskommanden dem M. G. G. nachzuweisen sein, worauf die Vergütung erfolgt.

Die den Sanitätskolonnen und Spitälern des Krakauer Fürstbischöflichen Hilfskomitees auszuzahlenden Beträge gelten als besondere Zuwendung zur Besserung der sanitären Verhältnisse im Lande und kommen daher der ganzen Bevölkerung zugute. Ein Verpflegskostenersatz durch zahlungspflichtige Personen bezw. zuständige Gemeinden hat nicht platzzugreifen.

4.

Waldbrände.

Angesichts der, durch die gegenwärtig herrschende trockene Witterung enorm gesteigerten Gefahr von Waldbränden wird angeordnet:

1) Das Anmachen von Feuern in den Wäldern, oder in unmittelbarer Nähe derselben, das Rauchen aus Pfeifen, ohne schliessbaren Deckel, sowie das Wegwerfen von noch brennenden Cigarren, Cigarettenstummeln und Zündhölzern im Walde wird strengstens verboten.

2) Es ist Pflicht eines jeden Einzelnen bereits entstandene Waldbrände zu löschen; ist ein Waldbrand entstanden und hat derselbe bereits solche Dimensionen angenommen, dass er vom Einzelnen nicht mehr

gelöscht werden kann, so ist es Pflicht desssen, welcher den Brand entdeckt hat, diesen beim nächsten, in der Richtung seines Reisezieles gelegenen Gendarmerieposten, Forstpersonale, Gemeindeamte oder Soltys anzumelden.

3) Die Vorstände oder Vertreter der Gemeindeämter und Soltyse sind verpflichtet, die Löschmannschaft aufzubieten und entsprechend ausgerüstet zum Brandorte zu führen und im Falle, am Brandorte Gendarmerie oder Forstpersonal noch nicht erschienen ist, selbst das Nötige zur Löschung des Brandes anzuordnen.

4) Nichtbefolgung dieser Anordnung wird gerichtlich verfolgt.

5.

Ausnahmsweise Bewilligung des Abschusses von Rehböcken.

Den Privatwaldbesitzern wird die nachstehende Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 3. Juni 1916 Zahl 34.526 zur Kenntnis gebracht.

Das bestehende Verbot des Rehabschusses wird fallweise aufgehoben und die Abschussbewilligung auf Rehböcke in der Zeit vom 1. Juni bis Ende September über Ansuchen der einzelnen Jagdbesitzer erteilt, wenn die Notwendigkeit, beziehungsweise Unschädlichkeit des Abschusses nachgewiesen werden kann.

Die Jagdbesitzer werden hiemit verhalten, falls sie von der Verordnung des Militärgeneralgouvernements Gebrauch machen wollen, ihr diesbezügliches Ansuchen mit Angabe der Waldjagdfläche, ihres Standes und des Nachweises, dass sie zur Jagdausübung berechtigt sind, beim k. u. k. Kreiskommando in Włoszczowa einzubringen.

6.

Massnahmen gegen Feldschäden.

Es ist dem k. u. k. Kreiskommando zur Kenntnis gelangt, dass gewissenlose Leute auf den fremden angebauten Kulturen und insbesondere auf Kleefeldern und Wiesen grossen Schaden durch unerlaubtes Weiden von Vieh anrichten.

Bei der Tat ertappt, geben sie zu ihrer Entschuldigung an, »dass in der gegenwärtigen Kriegszeit jedermann sein Vieh weiden darf, wo er will«.

Auf Grund dieser unerhörten Nichtschonung fremden Gutes gibt hiermit das k. u. k. Kreiskommando bekannt, dass das Weiden von Vieh auf fremden Feldern und Wiesen strengstens verboten ist. Jeder Eigentümer eines Grundstückes soll sofort gegen die ertappten Besitzer von Vieh eine gerichtliche Klage beim Gemeinderichter zwecks Bestrafung und Gutmachung der Schäden einbringen.

Gleichzeitig werden die Wójten und Soltyse aufgefordert bei allen solchen Vorkommissen den Beschädigten sofortige Hilfe zu gewähren.

7.

Verbot des Einkaufes von Lebensmitteln ausserhalb des Marktplatzes.

Der Einkauf aller für den Markt bestimmten Waren in Vorstädten, Nebenstrassen, sowie überhaupt ausserhalb des Marktplatzes ist verboten.

Die Kaufleute und Händler dürfen Ware am Markte erst nach 10 Uhr vormittags einkaufen.

Vor 10 Uhr ist nur den Konsumenten der Eintritt auf den Marktplatz gestattet.

Die Zuwiderhandelnden werden mit Geldstrafen bis 50 Kronen, event. mit 5 Tagen Arrest bestraft.

Die k. u. k. Militärpolizei, Gendarmerieposten und Gemeindeämter sowie die Gemeindepolizei haben darüber zu wachen, dass die Kaufleute und Händler die obigen Anordnungen strikte befolgen und haben die Zuwiderhandelnden zwecks Bestrafung unverzüglich dem k. u. k. Kreiskommando vorzuführen.

8.

Verbot der Winkelschreiberei.

Es ereignen sich die Fälle, dass die Unwissenheit gerade der ärmeren Kreise der Bevölkerung seitens der Winkelschreiber ausgenützt wird, die sich unter allen möglichen Vorspiegelungen materiellen Gewinn verschaffen wollen.

Es wird daher zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass gegen die Winkelschreiberei, welche auch nach den bestehenden russischen Gesetzen strafbar ist, in allen Fällen, die zur amtlichen Kenntnis gelangen, strengstens vorgegangen werden wird.

Alle Wójte und Soltyse haben daher die Bevölkerung eindringlichst vor Inanspruchnahme jedweder Winkelschreiber oder sonstigen Intervention bei den k. u. k. Behörden zu warnen und bei jeder Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, dass jedermann berechtigt ist, sein Anliegen bei den Behörden schriftlich oder mündlich vorzubringen; für schreibunkundige Bewohner hat das zuständige Gemeindeamt die Pflicht, etwa notwendige schriftliche Eingaben protokollarisch von amtswegen entgegenzunehmen und daher unentgeltlich zu verfassen.

Jede Verfassung von Eingaben gegen Entgelt seitens hiezu nicht berechtigter Personen wird vom Kreiskommando zufolge Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Nr. 30 mit Geld bis 2000 Kronen bezw. Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

9.

Eröffnung des Aichamtes in Lublin.

(Vdg. des MGG. v. 26 Jänner 1916, Nr. 1138 5/16).

Zur Beaufsichtigung des Aichwesens im Okkupationsgebiete Polens und Erledigung der Aichgeschäfte wurde beim k. u. k. MGG. ein Aichamt mit dem Sitze in Lublin reaktiviert.

Dem Aichamtsleiter obliegt:

a) Das Aichen und Nachaichen aller im Verkehre stehenden und für den Verkehr bestimmten Masse, Gewichte und Wagen.

b) Die Einhebung der Aichgebühren.

c) Die Führung der Rechnungsbücher über eingelaufene Aichgebühren — und der Ausweise über durchgeführte Aichungen.

d) Die Erstattung von Anzeigen über Missstände und Übertretungen an das zuständige Kreiskommando.

Die Benützung von nicht geaichten Gewichten und Massen im Handel und Gewerbe im Kreise Włoszczowa ist bei Strafe untersagt.

10.

Mass- und Gewichts-Kontrolle.

Sämtliche Gendarmerie- und Finanzwachposten und Gemeindeämter werden aufgefordert, von Zeit zu Zeit unverhofft eine Mass- und Gewichtskontrolle in Geschäftslokalen der Kaufleute durchzuführen und jeden Missbrauch dem k. u. k. Kreiskommando unverzüglich anzuzeigen.

11.

Konzessionszwang für Stampiglien- und Siegelmarkenerzeugung.

Kundmachung des k. u. k. M. G. G. in Polen vom 26. April 1916.

Der im § 158 des russ. Zensurgesetzes für Buchdruckereien und dgl. Gewerbe festgesetzte Konzessionszwang wurde auf die Stampiglien — und Siegelmarkenerzeugung erstreckt.

Zur Konzessionserteilung sind die k. u. k. Kreiskommandos befugt.

12.

Aviso.

Laut Zahl M. G. G. F. A. Nr. 23293/16 vom 13. Mai 1916 sind alle Ansuchen um die Ausfuhrsbewilligung, sowie auch die Ausfuhrszertifikate stempelpflichtig.

(Stempelgebühr je 1 Krone 50 Heller).

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL von ELTZ, Oberst, m. p.

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.